

FACHBEREICH GERMANISTIK

Bearbeiter/in: Dr. Matthias Dannenberg
 Fachbereich Germanistik,
 Tel. 83840 67

Dr. Renate Kunze
 ZUV, VC, Tel. 83873 530

Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Ältere deutsche Literatur und Sprache mit dem Abschluß des Magisters/der Magistra am Fachbereich Germanistik der Freien Universität Berlin

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 1995 (GVBl. S. 727) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik am 19.6.1996 die folgende Studienordnung erlassen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Aufgabe und Geltungsbereich der Studienordnung

(1) Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Gliederung des Studiums im Fach Ältere deutsche Literatur und Sprache auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin vom 18. Februar 1991 (Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin 2/92 vom 20. Januar 1992).

(2) Die Studienordnung gilt für alle Studierenden, die Ältere deutsche Literatur und Sprache als Haupt- oder Nebenfach in Studiengängen mit dem Abschluß des Magisters/der Magistra wählen.

§ 2

Ältere deutsche Literatur und Sprache als wissenschaftliche Disziplin

(1) Gegenstände des Faches sind

- die deutsche Literatur von den Anfängen bis ins 16. Jahrhundert
- die deutsche Sprache von den Anfängen bis ins 16. Jahrhundert (im Zusammenhang mit der Älteren deutschen Literatur)
- die theoretischen und methodischen Grundlagen der Wissenschaft von der Älteren deutschen Literatur und Sprache
- die Geschichte des Faches.

(2) Aspekte der wissenschaftlichen Beschäftigung mit den Gegenständen des Faches sind beispielsweise:

- Bestimmung sprachlicher und literarischer Eigenarten der Älteren deutschen Literatur im Rahmen ihrer besonderen historischen Entstehungs- und Überlieferungsbedingungen
- Beschreibung und Interpretation einzelner Werke der Älteren deutschen Literatur
- Geschichte der Älteren deutschen Sprache im Zusammenhang mit der Älteren deutschen Literatur
- Geschichte der Älteren deutschen Literatur
- literarische Kommunikationsvorgänge in der Zeit vom 9. bis ins 16. Jahrhundert
- Überlieferungs- und Rezeptionsgeschichte der Älteren deutschen Literatur
- Literaturtheorie und Ästhetik
- Frauenforschung/Gender Studies

§ 3

Vertretung des Faches an der Freien Universität Berlin

(1) Das Fach Ältere deutsche Literatur und Sprache wird vom Fachbereich Germanistik vertreten.

(2) Grundsätzlich werden Lehrveranstaltungen zu allen für das Fach relevanten Gebieten, Gegenständen und Methoden angeboten. Im Zusammenhang mit den speziellen Arbeits- und Forschungsbereichen der Dozentinnen/Dozenten ergibt sich in der Praxis jedoch eine Reihe von Schwerpunkten im Lehrangebot. Lehrkörperkonferenzen und Fachbereichsrat tragen Sorge dafür, daß in regelmäßigen Abständen Gegenstände aus allen literaturgeschichtlichen Perioden des Faches angeboten werden.

(3) Das Lehrangebot des Faches Ältere deutsche Literatur und Sprache wird im wesentlichen von den entsprechenden Mitgliedern des Lehrkörpers am Fachbereich Germanistik getragen. Sprachgeschichtliche Lehrveranstaltungen werden auch von Vertretern des Faches Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft) am Fachbereich angeboten. Lehrveranstaltungen anderer Fächer, die im Vorlesungsverzeichnis unter dem Lehrangebot des Faches Ältere deutsche Literatur und Sprache aufgeführt sind, werden diesem zugerechnet.

§ 4

Berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Ein einheitliches Berufsfeld für Absolventinnen/Absolventen des Faches Ältere deutsche Literatur und Sprache gibt es nicht. Die traditionellen Berufsfelder im Bereich von Bibliotheken, Archiven, Museen und Verlagen werden im geringen Umfang erweitert durch Arbeitsmöglichkeiten in den Medien (Zeitung, Rundfunk, Fernsehen). Hinzu kommen Tätigkeitsfelder im weitergefaßten kulturellen Bereich, in der Lehre an nichtstaatlichen Schulen, im außeruniversitären Bereich der tertiären Bildung, an Hochschulen und an entsprechenden Bildungseinrichtungen im Ausland, aber auch in der Wirtschaft (Öffentlichkeitsarbeit, Werbung), in sozialen Berufen und im Verwaltungsbereich.

(2) Bei den meisten beruflichen Werdegängen spielt neben der rein fachlichen Ausbildung der Erwerb von sogenannten Schlüsselqualifikationen (kulturelle Allgemeinbildung, Lese- und Analysekompetenz, sprachliches Ausdrucksvermögen) eine entscheidende Rolle. Ein nahtloser Übergang vom Studium in den Beruf darf nicht erwartet werden. Es wird empfohlen, sich über das Fachstudium hinaus auf mögliche Berufsfelder hin zu orientieren.

§ 5

Eingangsvoraussetzungen für das Studium

Es gelten die allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung an der Freien Universität Berlin.

§ 6

Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist es, die Qualifikationen zu erwerben, die für eine wissenschaftlich fundierte Beschäftigung mit der Älteren deutschen Literatur und Sprache erforderlich sind.

(2) Dieses Ziel soll erreicht werden durch die Erarbeitung von allgemeinen methodischen Grundlagen und von besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten im Gegenstandsbereich. Die Beziehungen zu benachbarten Disziplinen sollen dabei mit berücksichtigt werden.

(3) Dabei ist die Fähigkeit zu entwickeln, wissenschaftliche Erkenntnisse sachlich und sprachlich angemessen darzustellen.

(4) Diese Studienziele erfordern Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen. Die Kenntnisse in der ersten Fremdsprache – in der Regel einer der folgenden europäischen Literatursprachen: Englisch, Französisch, Latein, Russisch – und die in der zweiten Fremdsprache sollen denen entsprechen, die in fünf bzw. drei Schuljahren bei mindestens ausreichenden Leistungen erworben werden.

Der Nachweis kann erbracht werden durch

- das Abiturzeugnis oder andere Schulzeugnisse
- die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an Sprachkursen der Universität oder anderer Sprachinstitute.

Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuß.

Nachzuweisen sind diese Kenntnisse am Ende des Grundstudiums.

§ 7

Regelstudienzeit

(1) Die Bestimmungen dieser Studienordnung sind für eine Regelstudienzeit von neun Semestern konzipiert.

(2) Studierende, die die in dieser Ordnung festgelegten Anforderungen erfüllen, können sich auch vorzeitig zur Abschlußprüfung melden.

(3) Ist das Studium des Faches Ältere deutsche Literatur und Sprache ein Zusatzstudium im Sinne des § 6 der Magisterprüfungsordnung, so kann es auf vier Semester konzentriert werden.

§ 8

Studienumfang

(1) Der Gesamtumfang des Studiums im Fach Ältere deutsche Literatur und Sprache bis zur Abschlußprüfung beträgt 60 Semesterwochenstunden (SWS), wenn es als Hauptfach studiert wird, 30 Semesterwochenstunden, wenn es als Nebenfach studiert wird.

Der Umfang des Zusatzstudiums entspricht gemäß § 6 Abs. 3 Magisterprüfungsordnung dem eines Studiums im Hauptfach.

(2) Die Anteile des Grundstudiums und des Hauptstudiums an den Gesamtsemesterwochenstunden sind in § 15 dieser Ordnung geregelt.

(3) Auf die Gesamtsemesterwochenstunden können Lehrveranstaltungen, die die/der Studierende in anderen Fächern besucht hat, bis zum Umfang von 24 SWS (Hauptfach) bzw. 12 SWS (Nebenfach) angerechnet werden, wenn sie literaturwissenschaftliche Gegenstände des europäischen Mittelalters betrafen oder sonst in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Älteren deutschen Literatur und Sprache standen.

Die Anerkennung solcher Lehrveranstaltungen richtet sich nach § 9 der Satzung für Studienangelegenheiten.

§ 9

Studieninhalte

(1) Die Studieninhalte sind bestimmt durch die in § 2 bezeichneten Gegenstände des Faches Ältere deutsche Literatur und Sprache und durch die Studienziele.

(2) Konkrete Eingrenzungen der Studieninhalte ergeben sich durch die Schwerpunkte in Lehre und Forschung aufgrund der personellen Vertretung des Faches am Fachbereich Germanistik sowie durch die Schwerpunktsetzungen der Studierenden im Hinblick auf ihre Fächerkombination und das angestrebte berufliche Tätigkeitsfeld.

(3) Die obligatorischen Studieninhalte werden, differenziert nach Grund- und Hauptstudium, in den §§ 18 und 22 benannt.

§ 10

Beziehungen zu anderen Teilstudiengängen

(1) Das Fach Ältere deutsche Literatur und Sprache steht in einem so engen historischen und systematischen Zusammenhang mit den Fächern Neuere deutsche Literatur und Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft), daß es ohne Kontakte zu diesen nicht sinnvoll studiert werden kann. Daraus ergeben sich bestimmte, je nach Fächerkombination abgestufte Studienanforderungen auch in diesen Fächern (siehe §§ 17 und 24).

(2) Das Fach Ältere deutsche Literatur und Sprache kann gemäß dem Fächerkatalog der Magisterprüfungsordnung mit einem der beiden anderen Fächer innerhalb der Deutschen Philologie, nämlich Neuerer deutscher Literatur oder Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft), kombiniert werden. Wird Ältere deutsche Literatur und Sprache als Hauptfach gewählt, so kann eines dieser beiden anderen Fächer nur als Nebenfach studiert werden; wird Ältere deutsche Literatur und Sprache als Nebenfach gewählt, so kann eines dieser beiden anderen Fächer entweder als Hauptfach oder als weiteres Nebenfach studiert werden.

Diese Einschränkungen gelten auch für den Fall, daß das Fach Ältere deutsche Literatur und Sprache mit dem Fach Mittellateinische Philologie kombiniert wird.

(3) Das Fach Ältere deutsche Literatur und Sprache ist darüber hinaus mit jedem anderen Fach des Fächerkatalogs der Magisterprüfungsordnung kombinierbar.

Unter dem Aspekt der engeren Berührung in Gegenständen und Methoden liegt eine Kombination mit anderen philologischen Fächern, z.B. Mittellateinische, Englische oder Französische Philologie, nahe. Unter dem Aspekt historischer und methodischer, den Bereich der Literatur übergreifender Zusammenhänge bieten sich Kombinationen z.B. mit Philosophie, Theologie, Mittelalterlicher Geschichte oder Kunstgeschichte an.

§ 11

Studienorganisation

(1) Die Studieninhalte werden in der Regel in den Lehrveranstaltungsformen Vorlesung, Grundkurs, Proseminar, Übung, Hauptseminar, Oberseminar und Colloquium vermittelt.

(2) Grundkurse sind die Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums (siehe § 17), Hauptseminare die Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums (siehe § 21). Proseminare sind für Studierende im Haupt- und Nebenfach Wahlveranstaltungen im Grund- und im Hauptstudium, für Studierende im Hauptfach auch Wahlpflichtveranstaltungen im Grund- und im Hauptstudium. Oberseminare wie in der Regel auch Colloquien sind Wahlveranstaltungen für Studierende im Hauptstudium. Vorlesungen und Übungen richten sich in der Regel an Studierende aller Studienabschnitte.

(3) Die Arbeitsformen wechseln mit den Typen der Lehrveranstaltungen und deren didaktischen Konzepten und sind beispielsweise: Vortrag der Dozentin/des Dozenten, Vortrag der Studierenden (Referat), Diskussion, gemeinsame Analyse von Primärtexten und Forschungsbeiträgen, Anfertigung einer Hausarbeit, Mitarbeit in Kleingruppen (Tutorien).

Grundlegende Bedeutung kommt der selbständigen Lektüre von Texten und Forschungsarbeiten zu, sowohl im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung als auch unabhängig davon.

§ 12 Studienfachberatung

(1) Um die Studierenden bei der Planung und Durchführung ihres Studiums zu unterstützen, stehen verschiedene Formen der Beratung zur Verfügung.

(2) Die Studienfachberatung Deutsche Philologie berät in allen Fragen, die speziell die Fächer und Studiengänge betreffen, die im Rahmen der Deutschen Philologie studiert werden können (u.a. das Magisterfach Ältere deutsche Literatur und Sprache). Ihr Besuch wird dringend empfohlen.

Die Studienfachberatung sollen alle Studierenden im Haupt- und Nebenfach mindestens dreimal während des Studiums wahrnehmen:

- zu Beginn des Grundstudiums
- zu Beginn des Hauptstudiums und
- während des Hauptstudiums, im 7. oder 8. Semester.

Die Studienfachberatungen am Beginn des Grundstudiums und des Hauptstudiums werden als Informationsveranstaltungen angeboten. Daneben besteht die Möglichkeit zu individueller Studienfachberatung.

(3) Die Dozentinnen/Dozenten der Älteren deutschen Literatur und Sprache stehen zur Beratung in ihren Sprechstunden zur Verfügung. Sie beraten in allen Fragen, die ihre Lehrveranstaltungen betreffen, und können neben der individuellen Studienfachberatung auch für alle Fragen des Fachstudiums in Anspruch genommen werden.

Da diese Studienordnung die konkrete Ausgestaltung des Hauptstudiums wesentlich weniger festlegt als das Grundstudium, sollen besonders die Planung des Hauptstudiums und die inhaltliche und methodische Schwerpunktbildung, eventuell mehrfach, mit einer prüfungsberechtigten Dozentin/einem prüfungsberechtigten Dozenten besprochen werden.

Außerdem gibt es eine studentische Studienberatung.

(4) Der Information und Beratung dienen auch:

- Merkblätter des Fachbereichs
- das jedes Semester erscheinende „Kommentierte Verzeichnis der Lehrveranstaltungen“ des Fachbereichs Germanistik
- das jedes Semester erscheinende Verzeichnis der Lehrveranstaltungen der Freien Universität Berlin
- das Studienhandbuch der Freien Universität Berlin
- schriftliche Unterlagen, die von den Dozentinnen bzw. Dozenten zu Beginn des Semesters für einzelne Lehrveranstaltungen ausgegeben werden.

(5) Darüber hinaus berät die Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung fachspezifisch bei allen, auch persönlichen Problemen im Studium und mit dem Studium und Examen.

§ 13 Beratung in Zulassungs- und Anerkennungsfragen

(1) Der Prüfungsausschuß des Fachbereichs Germanistik ist zuständig für die Zwischenprüfung im Fach Ältere deutsche Literatur und Sprache. Er ist zuständig für die Magisterprüfung, wenn Ältere deutsche Literatur und Sprache Hauptfach (mit zwei Nebenfächern) bzw. erstes Hauptfach (mit einem weiteren Hauptfach) ist. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuß auch über die Zulassung für die weiteren Fächer im Rahmen der jeweiligen Fächerkombination. In Zweifelsfällen hört er die für die weiteren Fächer zuständigen Prüfungsausschußvorsitzenden an.

(2) In allen die Zulassung zu den Prüfungen und die Anerkennung von auswärtigen Studienleistungen betreffenden Fragen (s. § 9 der Satzung für Studienangelegenheiten) sollen sich die Studierenden frühzeitig durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuß bzw. dessen Beauftragte beraten lassen.

§ 14 Modalitäten der Leistungskontrolle im Studium

(1) Leistungskontrollen im Studium finden nur in Lehrveranstaltungen statt, die Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen sind. Das Ergebnis von Leistungskontrollen wird durch Leistungsnachweise (Seminarscheine) gemäß Abs. 2 bescheinigt.

(2) Leistungsnachweise (Seminarscheine) für Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen werden nur dann ausgestellt, wenn die/der Studierende an den Sitzungen der betreffenden Lehrveranstaltungen regelmäßig teilgenommen und eine mindestens ausreichende Leistung in Form einer schriftlichen Arbeit (Hausarbeit, Klausur, Ausarbeitung eines Referats oder eine gleichwertige Leistung) erbracht hat.

Regelmäßige Teilnahme ist grundsätzlich gegeben, wenn nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltungstermine versäumt werden.

Weitere Teilnahme- und Leistungsmodalitäten werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen, in der Regel in der ersten Sitzung, verbindlich festgelegt.

(3) Für die Leistungsnachweise sollen alle Studierenden in jedem Studienabschnitt (Grundstudium, Hauptstudium) jeweils von unterschiedlichen Formen schriftlicher Arbeiten (insbesondere Hausarbeit und Klausur) Gebrauch machen. Studierende im Nebenfach sollten, Studierende im Hauptfach müssen mindestens jeweils einen der im Grund- und der im Hauptstudium geforderten Leistungsnachweise durch eine Hausarbeit erwerben.

Hausarbeiten sollen in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters (31.3. bzw. 30.9.) fertiggestellt und zur Beurteilung übergeben werden.

Der Umfang von Hausarbeiten sollte im Grundstudium 10 Seiten, im Hauptstudium 15 Seiten nicht überschreiten.

(4) Die Leistungsnachweise (Seminarscheine) für Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen enthalten die Bestätigung darüber, daß die/der Studierende regelmäßig teilgenommen und die Lehrveranstaltung mit Erfolg besucht hat, ferner Angaben über die Art und den Gegenstand der von der/dem Studierenden erbrachten individuellen Leistungen, die der Beurteilung zugrundegelegt worden sind.

Auf Wunsch der Studierenden werden Leistungsnachweise gemäß der Notenskala § 25 Abs. 1 Magisterprüfungsordnung benotet.

(5) Die Beurteilung der in Form schriftlicher Arbeiten erbrachten Leistungen wird von den Dozentinnen/Dozenten schriftlich formuliert und in geeigneter Weise erläutert.

Arbeiten mit erheblichen sprachlichen Mängeln (z.B. in der Elementargrammatik, in der Rechtschreibung, im Ausdruck) werden nicht als ausreichende Leistungen anerkannt. Hausarbeiten, die solche Mängel aufweisen, werden zur einmaligen Überarbeitung zurückgegeben.

(6) Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, für die ein Leistungsnachweis nicht erteilt wurde, müssen wiederholt werden.

(7) Der Besuch von Wahlveranstaltungen wird in der Regel ohne formelle Leistungskontrolle anhand des Studienbuches nachgewiesen.

§ 15

Studienaufbau und Studienabschnitte

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium wird im Haupt- und im Nebenfachstudium in der Regel nach vier Semestern abgeschlossen.

Für den Studienabschluß des Magisters/der Magistra sind in der Regel insgesamt neun Semester erforderlich.

(3) Die Gesamtsemesterwochenstunden im Umfang von 60 SWS (Hauptfach) bzw. 30 SWS (Nebenfach) sind zu etwa gleichen Teilen auf das Grund- und das Hauptstudium zu verteilen. Im Grundstudium darf ein Umfang von 20 SWS (Hauptfach) bzw. 14 SWS (Nebenfach), im Hauptstudium ein Umfang von 20 SWS (Hauptfach) bzw. 10 SWS (Nebenfach) nicht unterschritten werden.

II. Grundstudium

§ 16

Ziele

Ziel des Grundstudiums ist es, daß die/der Studierende

- sich einen ersten Überblick über die Gegenstandsbereiche und die Methoden des Faches verschafft, um sich im Fach selbst und in dessen Beziehungen zu anderen Wissenschaften orientieren zu können;
- sich fachbezogen die grundlegenden Fähigkeiten und Fertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere der Textinterpretation, aneignet;
- an enger begrenzten Gegenständen lernt, wissenschaftliche Fragen zu stellen und zu bearbeiten.

§ 17

Aufbau

(1) Pflichtveranstaltungen für Studierende im Haupt- und im Nebenfach sind die Grundkurse A und B (Einführung in die Ältere deutsche Literatur und Sprache [jeweils 2 Semesterwochenstunden]) sowie C (Ausgewählte Probleme der Literaturwissenschaft und Literaturgeschichte [2 SWS]).

Die Grundkurse A und B werden in Form einer 4 Semesterwochenstunden umfassenden Einheit angeboten und mit einer sachlich auf beide Kurse bezogenen schriftlichen Arbeit abgeschlossen.

Der auf den Kurs B bezogene Teil der schriftlichen Arbeit beinhaltet eine Übersetzung mit grammatischem und bedeutungsgeschichtlichem Kommentar.

(2) Pflichtveranstaltungen für Studierende im Hauptfach sind außer den Grundkursen A, B und C des Faches entweder die Grundkurse A, B und C des Faches Neuere deutsche Literatur oder die Grundkurse A, B und C des Faches Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft).

(3) Pflichtveranstaltungen für Studierende im Nebenfach sind außer den Grundkursen A, B und C des Faches entweder die Grundkurse A und B des Faches Neuere deutsche Literatur oder die Grundkurse A und B des Faches Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft).

(4) Wahlpflichtveranstaltung für Studierende im Hauptfach ist ein 2-stündiges literaturwissenschaftliches Proseminar des Faches.

(5) Studierende, die außer der Älteren deutschen Literatur und Sprache noch ein weiteres Fach der Deutschen Philologie als Magisterfach wählen, sind verpflichtet, die obligatorischen Grundkurse A und B auch im jeweils dritten Fach mit Erfolg zu absolvieren.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme an allen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wird durch Leistungsnachweise gemäß § 14 dieser Ordnung bescheinigt.

(7) Wahlveranstaltungen für Studierende im Haupt- und im Nebenfach sind Vorlesungen, Proseminare und Übungen des Faches. Als Wahlveranstaltungen kommen daneben auch Lehrveranstaltungen anderer Fächer (siehe § 8 Abs. 3 dieser Ordnung) in Betracht. Aus den Fächern Neuere deutsche Literatur sowie Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft) sind Lehrveranstaltungen beispielsweise zur Geschichte der Literatur und zu Methodenfragen der Literaturwissenschaft bzw. zur Sprachgeschichte, zum Sprachwandel und zur Semantik zu empfehlen. Die Mindestanzahl an Semesterwochenstunden, die die Studierenden während des Grundstudiums belegen müssen, beträgt 20 SWS (Hauptfach) bzw. 14 SWS (Nebenfach).

§ 18

Inhalte

(1) Die Inhalte der Grundkurse A, B und C des Faches Ältere deutsche Literatur und Sprache, die sich insbesondere aus den Zielsetzungen gemäß § 16 dieser Ordnung ergeben, lassen sich wie folgt umreißen:

- a) Im Rahmen der Grundkurseinheit A plus B (Einführung in die Ältere deutsche Literatur und Sprache) führt der Kurs A (Einführung in die Ältere deutsche Literatur) exemplarisch in Fragestellungen, Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken des Faches ein, und zwar anhand eines Textcorpus, das repräsentativ ist für eine Epoche, für ein komplexes literarisches oeuvre oder für einen literarästhetischen, gattungsgeschichtlichen bzw. literaturtheoretischen Zusammenhang. Dies soll erreicht werden durch Beschäftigung mit den Grundzügen des literaturgeschichtlichen und allgemeinhistorischen Zusammenhangs, in dem die Texte entstanden sind und rezipiert wurden, durch Beschreibung der Texte mit Hilfe eines literaturwissenschaftlichen Instrumentariums und durch die Deutung im Rahmen der historischen Bedingungen unter Anwendung und Erprobung unterschiedlicher Methoden der Literaturanalyse.

Der Kurs B (Einführung in die mittelhochdeutsche Sprache) hat die hochdeutsche Sprache vom späten 11. Jahrhundert bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts zum Gegenstand. Die systematische Aufarbeitung wichtiger grammatischer Phänomene soll die Studierenden in den Stand setzen, einen mittelhochdeutschen Text dieses Zeitraums zu lesen und zu übersetzen, und ihnen die Grundlagen für die selbständige Lektüre und Übersetzung vergleichbarer Texte der älteren deutschen Literatur vermitteln.

- b) Der Grundkurs C (Ausgewählte Probleme der Literaturwissenschaft und Literaturgeschichte) versucht, die in der Einführung gewonnenen Fähigkeiten und Kenntnisse in interpretatorischen Umgang mit literarischen Texten weiterzuentwickeln und zu vertiefen. Dabei sollen sowohl spezifische literarhistorische Fragen mit größerer Ausführlichkeit behandelt als auch das methodische Instrumentarium in höherer Differenziertheit angewendet werden.

(2) Die Inhalte der für Studierende im Haupt- bzw. Nebenfach darüber hinaus obligatorischen Grundkurse der anderen Fächer innerhalb der Deutschen Philologie sind in den betreffenden Studienordnungen skizziert.

(3) Proseminare des Faches Ältere deutsche Literatur und Sprache haben in der Regel spezielle Methodenprobleme oder die besonderen Interpretationsprobleme einzelner Texte bzw. kleinerer Textgruppen zum Gegenstand.

(4) Übungen des Faches Ältere deutsche Literatur und Sprache sind z.B. Einführungen in ältere Sprachstufen des Deutschen, in die Metrik, in die Handschriftenkunde u.ä., oder sie dienen der Einübung bestimmter Fertigkeiten, z.B. des Lesens und Übersetzens von Texten der Älteren deutschen Literatur.

§ 19 Abschluß

Das Grundstudium des Teilstudiengangs Ältere deutsche Literatur und Sprache wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.

Die Zulassungsvoraussetzungen und das Prüfungsverfahren regelt die Zwischenprüfungsordnung dieses Teilstudiengangs.

III. Hauptstudium

§ 20 Ziele

Ziel des Hauptstudiums ist die Erweiterung und Differenzierung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Am Ende des Studiums soll die/der Studierende über grundlegende Kenntnisse im Gesamtbereich des Faches Ältere deutsche Literatur und Sprache verfügen und in Teilbereichen Probleme selbständig bearbeiten und wissenschaftlich darstellen können.

§ 21 Aufbau

(1) Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums sind für alle Studierenden die Hauptseminare, für Studierende im Hauptfach zusätzlich bestimmte Proseminare des Faches (siehe dazu Abs. 2 Satz 3).

(2) Für Studierende im Hauptfach ist der erfolgreiche Besuch dreier Hauptseminare, für Studierende im Nebenfach der erfolgreiche Besuch zweier Hauptseminare obligatorisch.

An die Stelle eines der geforderten Hauptseminare kann auch ein Oberseminar des Faches Ältere deutsche Literatur und Sprache treten, sofern die/der Studierende eine Leistung in Form einer schriftlichen Arbeit erbringt.

Für Studierende im Hauptfach ist zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar obligatorisch, das in eine weitere ältere Sprachstufe des Deutschen neben dem Mittelhochdeutschen (Althochdeutsch, Frühneuhochdeutsch; ersatzweise Altsächsisch, Mittelniederdeutsch, Gotisch oder Altnordisch) einführt.

Eine solche Einführung sollte möglichst früh während des Hauptstudiums absolviert werden.

Sie soll in demselben oder im jeweils folgenden Semester verbunden werden mit einem literaturwissenschaftlichen Seminar (Proseminar bzw. Hauptseminar), das sich mit Texten der betreffenden Sprachstufe beschäftigt.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an den Hauptseminaren und – für Studierende im Hauptfach – an dem zusätzlichen Proseminar wird jeweils durch Leistungsnachweise gemäß § 14 dieser Ordnung bescheinigt.

(4) Wahlveranstaltungen für Studierende im Haupt- und im Nebenfach sind mit Ausnahme der Grundkurse sämtliche Lehrveranstaltungen des Faches oder Lehrveranstaltungen anderer Fächer (siehe § 8, Abs. 3). Die Mindestanzahl an Semesterwochenstunden, die die Studierenden während des Hauptstudiums erreichen müssen, beträgt 20 SWS (Hauptfach) bzw. 10 SWS (Nebenfach).

§ 22 Inhalte

(1) Hauptseminare haben in der Regel literatur- bzw. forschungsgeschichtlich bedeutsame Texte, komplexe literarhistorische Konstellationen und methodologische Probleme zum Gegenstand, die in Annäherung an den Standard der jeweiligen wissenschaftlichen Diskussion behandelt werden, oder sie gelten begrenzteren bzw. vernachlässigten Gegenständen und Fragestellungen, die in forschungskritischer und wissenschaftsinnovativer Absicht besonders intensiv behandelt werden.

(2) Oberseminare und Colloquien, zu denen der Zugang beschränkt werden kann (persönliche Anmeldung, spezifische Voraussetzungen), haben spezielle Forschungsprobleme, die sich aus der aktuellen Diskussion des Faches bzw. aus Arbeitsvorhaben der Dozentin/des Dozenten ergeben, oder aber Schwerpunktbereiche von Studienabschlüssen zum Gegenstand.

§ 23 Schwerpunktbildung

(1) Während des Hauptstudiums führen intensivere wissenschaftliche Arbeit, forschendes Lernen und Mitarbeit an Forschungsprojekten zu Spezialisierung und Schwerpunktbildung.

(2) Die Schwerpunktbildung und ein Kanon möglicher Einzelschwerpunkte werden von der Studienordnung nicht vorgegeben. Die Schwerpunkte sollten in jedem Fall in einem sinnvollen Zusammenhang mit den jeweiligen Fächerkombinationen, den möglichen Berufsfeldern und den individuellen Erkenntnisinteressen der Studierenden stehen. Zu starke Eingrenzungen sind bei der Schwerpunktbildung zu vermeiden. Die gewählten Schwerpunkte sollten repräsentativ sein für die Methodik und den Gegenstandsbereich des Faches. Es wird empfohlen, bei der Schwerpunktbildung die Beratung der Lehrkräfte des Faches in Anspruch zu nehmen (vgl. § 12 Abs. 2).

(3) Die Schwerpunktbildung dient nicht nur der Strukturierung des Hauptstudiums, sondern auch der Vorbereitung auf die Magisterprüfung.

§ 24 Abschluß

(1) Das Studium wird durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die Zulassungsvoraussetzungen und das Prüfungsverfahren sind in der Magisterprüfungsordnung vom 18. Februar 1991 geregelt.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 6 Magisterprüfungsordnung sind das Zwischenprüfungszeugnis, die Leistungsnachweise gemäß § 21 Abs. 2 sowie der Nachweis des Besuches von Lehrveranstaltungen des Faches während des Hauptstudiums in Höhe von mindestens 20 SWS (Hauptfach) bzw. 10 SWS (Nebenfach).

(3) Für die Fachprüfung sind bei der Meldung zur Magisterprüfung mindestens zwei Schwerpunkte anzugeben. Dabei ist § 23 Abs. 2 zu beachten.

§ 25 Übergangsbestimmung

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Teilstudiengang Ältere deutsche Literatur und Sprache an der Freien Universität Berlin nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Studierende, die das Studium im Teilstudiengang Ältere deutsche Literatur und Sprache nach dem 20. Januar 1992, aber vor Inkrafttreten dieser Ordnung an der Freien Universität aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Ältere deutsche Literatur und Sprache mit dem Abschluß des Magisters am Fachbereich Germanistik der Freien Universität Berlin vom 27. Mai 1987 oder nach dieser Ordnung durchführen wollen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

FACHBEREICH GERMANISTIK

Bearbeiter/in: Dr. Matthias Dannenberg
Fachbereich Germanistik,
Tel. 838 40 67

Dr. Renate Kunze
ZUV, VC, Tel. 838 73 530

Zwischenprüfungsordnung für den Teilstudiengang Ältere deutsche Literatur und Sprache mit dem Abschluß des Magisters/der Magistra am Fachbereich Germanistik der Freien Universität Berlin

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 1995 (GVBl. S. 727) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik am 19. 6. 1996 die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Die Zwischenprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die Ältere deutsche Literatur und Sprache als Haupt- oder Nebenfach in Studiengängen mit dem Abschluß des Magisters/der Magistra studieren.

§ 2 Bedeutung und Ziel der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums (vgl. §§ 15 und 19 Studienordnung).
- (2) Die bestandene Zwischenprüfung berechtigt zur Aufnahme des Hauptstudiums.
- (3) In der Zwischenprüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß während des Grundstudiums Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß §§ 16 – 18 der Studienordnung erworben wurden und damit die Voraussetzungen für eine sinnvolle und erfolgreiche Weiterarbeit in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums gegeben sind.

§ 3 Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung.
- (2) Die Zwischenprüfung hat die Form einer Einzelprüfung oder auf Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten einer Gruppenprüfung mit maximal drei Teilnehmerinnen/Teilnehmern.
- (3) Die Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten pro Kandidatin/Kandidat.

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Für alle Angelegenheiten der Zwischenprüfung ist der Prüfungsausschuß des Fachbereichs zuständig. Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuß.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern des Fachbereichs und hat folgende Zusammensetzung: drei Pro-

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 21. Mai 1997.